



80313 München  
Liberation  
Implerstr. 9

Sachbearbeitung:



I.

Bezirksausschuss 24 – Feldmoching -  
Hasenberg  
Vorsitzender Herr Dr. Rainer Großmann  
Hanauer Straße 1  
80992 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Nr. 20-26 / B 03572

Datum  
14.12.2023

## Maßnahmen zum Verkehr mit Electro-Scootern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03572 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 09.02.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

im vorbezeichneten Antrag wird die LHM aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Wildwuchs beim Verkehr mit E-Tretrollern zu begegnen. Dies betrifft vor Allem das verkehrswidrige Verhalten der Fahrenden, aber auch das unkontrollierte Abstellen.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme der E-Tretroller am öffentlichen Straßenverkehr geregelt.

In dieser Verordnung sind für die Kommunen zu E-Tretroller-Sharing-Angeboten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z. B. zum Abstellen) vorgesehen.

Das Abstellen von E-Tretrollern (sog. "E-Scootern") auf öffentlichem Grund fällt - ebenso wie Fahrräder - unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr.



Schwerpunktmäßig werden E-Tretroller (und Fahrräder) als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt, wobei das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen ist. Somit ist der Hauptzweck der abgestellten E-Tretroller und Fahrräder die gewollte (Wieder-)Inbetriebnahme und somit die dem Gemeingebrauch zugeordnete Teilnahme als Verkehrsmittel am Straßenverkehr und am ruhenden Verkehr.

Das Mobilitätsreferat hat deshalb die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit Anbietern von stationslosen Mietsystemen für E-Tretroller und der Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet, erarbeitet.

Um die Abstellsituation zu verbessern, wurden pilothaft zunächst in der Altstadt Abstellflächen eingerichtet. Die Rückgabe von geliehenen E-Tretrollern ist nur noch auf den deutlich gekennzeichneten und beschilderten Flächen möglich. Nach Evaluation wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Flächen von den Nutzenden gut angenommen wurden, was mit einer Verstetigung der meisten Abstellflächen einhergeht.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Stadtgebiet weitere Abstellflächen für E-Tretroller an besonders stark frequentierten Standorten eingerichtet. Dies geschieht zum Teil im Zusammenhang mit den von der Stadtverwaltung beauftragten Mobilitätspunkten, einem gebündelten Angebot mehrerer Verkehrsmittel (z.B. Carsharing, E-Mopeds, Bike-Sharing). In einem digital durchgeführten Runden Tisch mit Vertreter\*innen der Anbieter, Bezirksausschüsse und des Behindertenbeirats am 23.03.2022 wurden die Bezirksausschüsse auch gebeten, eventuelle Vorschläge für separate Abstellflächen für E-Tretroller für Standorte mit erhöhtem Abstellaufkommen von E-Tretrollern zu unterbreiten.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.11.2023 wurden das Mobilitätsreferat und das Baureferat damit beauftragt, bis zum Jahr 2026 ein flächendeckendes Netz von Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote zu schaffen. Dieser Beschluss ist einsehbar unter:  
<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>

Künftig könnte auch in das verkehrswidrige Fahren eingegriffen werden, z.B. wenn Fahrende auf verbotenen Abschnitten unterwegs sind. Jedoch ist die rechtliche Machbarkeit eines solchen Eingriffs von außen in eine Fahrt noch nicht abschließend geklärt.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03572 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes vom 09.02.2022 ist damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

- II. Abdruck von I.  
An D-HA II / BA – Geschäftsstelle Nord
- III. Abdruck von I. und II.  
An MOR-GL5
- IV. **WV MOR-GB2.222**